



Gesetzliche Grundlagen	Nicht dauerhafte Platzierungen einer minderjährigen Person, deren Eltern materielle Sozialhilfe beziehen	Dauerhafte Platzierungen einer minderjährigen Person, deren Eltern materielle Sozialhilfe beziehen
Definition und Beispiele		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Art. 7 Abs. 2 ZUG ➤ Art. 13 SHG ➤ Thomet, Kommentar Nr. 132 ➤ Die Tücken bei der Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes, Alexander Suter, SKOS, S. 7. ➤ Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze, S. 3. ➤ Entscheid des Kantonsgerichts vom 6. Februar 2017, Nr 605 2016 63 bis 605 2016 66 	<p>Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorübergehender oder zeitlich begrenzter Aufenthalt. Im ursprünglichen Platzierungsentscheid war eine provisorische Platzierung vorgesehen. ➤ Aufrechterhaltung der elterlichen Sorge. ➤ Im Falle einer Behinderung, wenn sich der Elternteil regelmässig um das Kind kümmert und es z. B. in den Ferien zu sich nimmt. ➤ Der Kontakt zu den Eltern wird aufrechterhalten, es finden regelmässige Treffen statt. <p>Mögliche Ziele des Aufenthalts: Therapiemassnahmen, Ferien, Spitalaufenthalt, Kur, medizinisches Gutachten IV-Stelle, Schul- oder Berufsbildung, Kind im Internat, das am Wochenende heimgeht.</p>	<p>Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Fremdplatzierung für eine unbestimmte Dauer (länger als 6 Monate). ➤ Von einer Gerichtsbehörde angeordnete Platzierung. <p>Häufigstes Beispiel: Kinderschutzmassnahmen. Die Eltern sind nicht in der Lage, ihre Rolle auszuüben bzw. werden daran gehindert.</p>
Sozialhilfe-Wohnsitz	Die minderjährige Person behält ihren Sozialhilfe-Wohnsitz bei ihrem Elternteil bzw. ihren Eltern.	Die minderjährige Person hat ihren eigenen Sozialhilfe-Wohnsitz; dies kann der gleiche wie derjenige des Elternteils bzw. der Eltern oder ein anderer sein (wenn Letztere/r nach Beginn der dauerhaften Platzierung umgezogen sind/ist, hat das Kind einen anderen Sozialhilfe-Wohnsitz).
Sozialhilfe-Wohnsitz bei Beistandschaft	Bei einer Beistandschaft hat das Kind einen eigenen Sozialhilfe-Wohnsitz, am letzten Sozialhilfe-Wohnsitz vor Errichtung der Beistandschaft (Art. 12 Abs. 3 Bst. a SHG). Hat das Kind nicht den gleichen Sozialhilfe-Wohnsitz wie seine Eltern, hat es sein eigenes Sozialhilfedossier.	Im Falle einer dauerhaften Unterbringung wird ein Dossier auf den Namen des Kindes eröffnet. Letzteres ist nicht Teil der Unterstützungseinheit der Eltern.
Unterstützungseinheit (gemeinsame oder getrennte Dossierführung)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Unterstützungseinheit besteht aus dem Elternteil bzw. den Eltern und dem platzierten Kind + allfälligen Geschwistern und nur ein Sozialhilfedossier. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die minderjährige Person hat ihre eigene Unterstützungseinheit und ihr eigenes Sozialhilfedossier.
Einkünfte der minderjährigen Person	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Art. 13 SHG-Verordnung <p>Sämtliche Einkünfte der jungen erwachsenen Person werden in der Berechnung des Sozialhilfebudgets berücksichtigt, inkl. allfällige Unterhaltsbeiträge der Mutter/des Vaters (Art. 285 Abs. 1 ZGB und SKOS F.3.3) oder Beiträge von Eltern, die in günstigen Verhältnissen leben (Art. 328 Abs. 1 ZGB, SKOS F.4 und H.4).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Art. 13 SHG-Verordnung <p>Sämtliche Einkünfte der minderjährigen Person werden in der Berechnung ihres Sozialhilfebudgets berücksichtigt, inkl. Einkünfte, die ihre Eltern für sie beziehen (z. B. Familienzulagen).</p>
Einkünfte des Elternteils bzw. der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Art. 13 SHG-Verordnung <p>Sämtliche Einkünfte und Vermögen werden im gemeinsamen Budget berücksichtigt.</p>	Der Elternteil überweist dem Kind alle Einkünfte, die sie für das Kind beziehen (z. B. Familienzulagen, Stipendien, Unterhaltsbeiträge, IV-Rente, Waisenrente, Hilflosenentschädigung).
Anerkannte Ausgaben	Alle anerkannten Sozialhilfeausgaben für das Kind und die restliche Unterstützungseinheit werden im Sozialhilfebudget berücksichtigt.	Alle Ausgaben, die das Kind betreffen, werden ihm in Abzug gebracht (sein Mietanteil, der Beitrag an die Platzierungskosten von 32.-/Tag usw.). Einzige Ausnahme dieser Regel bilden die Kosten im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht; diese werden vom Elternteil bzw. von den Eltern getragen. Die maximale monatliche Unterhaltspauschale beträgt 300.-. Sie umfasst Körperpflege (30.-), Telefonkosten (40.-), Kleidung (80.-) und Taschengeld (je nach Alter, jedoch höchstens 150.-).
Überschüssige Einkünfte der minderjährigen Person	Wenn jedoch die Einkünfte der minderjährigen Person dauerhaft höher ausfallen als ihre Ausgaben (inkl. Mietanteil) ist sie finanziell von der Sozialhilfe unabhängig und tritt aus der Sozialhilfe aus. Sie kommt dann selber für ihre Ausgaben und ihren Mietanteil auf. In diesem Fall kann eine Entschädigung für Haushaltsführung entrichtet werden (SKOS F.5.2 und H.10).	Die junge erwachsene Person hat grundsätzlich ihre eigene Unterstützungseinheit und ihr eigenes Sozialhilfedossier.